

endes
nlast,
Platz,
u be-
nungs-
t auf
tzung
1895,
geb.
läums
plätze
adels-

ie an
erstr.
grlich
e der
stisch
lesen

inden
Frl.

lichts-
eine
rtell

t, be-
5 ein
für

des

der
leid;

rllich

hr.

00 A
von
Ela-
uer-

von mehr als 6500 bis 8000 M 25 v. H.	
8 000	9500
9500	12500
12500	15000
15000	18500
18500	21500
21500	24500
24500	27500
27500	30500
30500	33500
33500	36500
36500	39500
39500	42500
42500	45500
45500	48500
48500	51500
51500	54500
54500	57500
57500	60500
60500	63500
63500	66500
66500	69500
69500	72500
72500	75500
75500	78500
78500	81500
81500	84500
84500	87500
87500	90500
90500	93500
93500	96500
96500	99500
99500	100000

Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerkschaften in den Einkommensteuerstufen

von mehr als 1200 bis 2400 M 10 v. H.	
1200	3000
3000	5000
5000	6500
6500	8000
8000	9500
9500	12000
12000	15000
15000	18000
18000	21000
21000	24000
24000	27000
27000	30000
30000	33000
33000	36000
36000	39000
39000	42000
42000	45000
45000	48000
48000	51000
51000	54000
54000	57000
57000	60000
60000	63000
63000	66000
66000	69000
69000	72000
72000	75000
75000	78000
78000	81000
81000	84000
84000	87000
87000	90000
90000	93000
93000	96000
96000	99000
99000	100000

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die staatliche Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschl.	Steuersatz	von mehr als	bis einschl.	Steuersatz
1050	1200	7	3900	4200	56
1200	1350	10	4200	4500	60
1350	1500	14	4500	4800	64
1500	1650	18	4800	5100	68
1650	1800	22	5100	5400	72
1800	2100	26	5400	5700	76
2100	2400	30	5700	6000	80
2400	2700	34	6000	6300	84
2700	3000	38	6300	6600	88
3000	3300	42	6600	6900	92
3300	3600	46	6900	7200	96
3600	3900	50	7200	7500	100

Sie steigt bei höheren Einkommen von mehr als bis einschließlich in Stufen von um je

10500	46500	1000	40
46500	48000	1500	60
48000	100000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M bis einschließlich 104 000 M beträgt die Steuer 4600 M und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M um je 180 M.

Außerdem Steuerzuschlag (s. oben), der beträgt in den Einkommensteuerstufen

von mehr als 1200 bis 2100 M 7.5 v. H.	
1200	3000
3000	3900
3900	5000
5000	6500
6500	8000
8000	9500
9500	12000
12000	15000
15000	18500
18500	21500
21500	24500
24500	27500
27500	30500
30500	33500
33500	36500
36500	39500
39500	42500
42500	45500
45500	48500
48500	51500
51500	54500
54500	57500
57500	60500
60500	63500
63500	66500
66500	69500
69500	72500
72500	75500
75500	78500
78500	81500
81500	84500
84500	87500
87500	90500
90500	93500
93500	96500
96500	99500
99500	100000

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, Vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M nicht übersteigt.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von					
mehr als	bis einschl.	jährlich	mehr als	bis einschl.	jährlich
6000	8000	3.20	160000	160000	78.80
8000	10000	4.20	160000	170000	84.20
10000	12000	5.20	170000	180000	89.40
12000	14000	6.40	180000	190000	94.60
14000	16000	7.40	190000	200000	100.00
16000	18000	8.40	200000	210000	105.20
18000	20000	9.40	210000	220000	110.80
20000	22000	10.60	220000	230000	116.20
22000	24000	11.60	230000	240000	121.20
24000	26000	12.60	240000	250000	126.20
26000	28000	13.60	250000	260000	131.20
28000	30000	14.80	260000	270000	136.20
			270000	280000	141.20
			280000	290000	146.20
			290000	300000	151.20

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. - Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

mehr als	bis einschl.	jährlich	mehr als	bis einschl.	jährlich
32000	35000	16.80	320000	340000	168.40
35000	40000	19.00	340000	360000	178.80
40000	44000	21.00	360000	380000	189.40
44000	48000	23.20	380000	400000	199.80
48000	52000	25.20	400000	420000	210.40
52000	56000	27.40	420000	440000	221.00
56000	60000	29.40	440000	460000	231.40
60000	70000	31.60	460000	480000	242.00
70000	80000	36.80	480000	500000	252.40
80000	90000	42.00	500000	520000	263.00
90000	100000	47.40	520000	540000	273.60
100000	110000	52.60	540000	560000	284.00
110000	120000	57.80	560000	580000	294.60
120000	130000	63.20	580000	600000	305.00
130000	140000	68.40	600000	620000	315.60
140000	150000	73.60			

u. s. f., für je 20 000 M steigend um je 10 M 52 1/2 mit der Maßgabe, daß jeder Überschneidende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 1/2 beträgt, den nächst höheren, sofern er 10 1/2 und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 1/2 auf 40 1/2, 90 1/2 auf 80 1/2, 52 und 56 1/2 auf 60 1/2 abzurunden.

Außerdem wird gemäß des Gesetzes vom 8. Juli 1915 von allen Ergänzungsteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag von 50 v. H. erhoben.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 M oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 M oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschließlich 150 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30 000 M.

§ 7. Beträgt bei einem jährlichen Ertrage 1500 M noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuersätze. Die Mittelsätze betragen:

in Klasse II	150 bis 300 M
in Klasse III	80 ..
in Klasse IV	16 ..

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen:

in Klasse II	150 bis 490 M
in Klasse III	32 bis 192 ..
in Klasse IV	4 bis 36 ..

Die Steuersätze sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 490 M um je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

oder 1 500 bis ausschließlich	4 000 M
oder 4 000 bis ausschließlich	20 000 ..
oder 20 000 bis ausschließlich	50 000 ..
oder 50 000 M oder mehr beträgt,	
und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals	
3 000 bis ausschließlich	30 000 M
oder 30 000 bis ausschließlich	150 000 ..
oder 150 000 bis ausschließlich	1 000 000 ..
oder 1 000 000 M oder mehr beträgt,	

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunfterteilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu begründen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a. in der Klasse IV	15 ..
b. in der Klasse III	25 ..
c. in der Klasse II	60 ..
d. in der Klasse I	100 ..

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.